



G E M E I N D E

Lauperswil

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

5. Dezember 2024

Auflageexemplar

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt	Seite
Zweck	3
Benützung des öffentlichen Grundes	3
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	3
Inkrafttreten	3
Anhang I – Betroffene Energieversorgungsunternehmen	4

Die Einwohnergemeinde Lauperswil erlässt gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) folgendes

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Lauperswil mit den zuständigen Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, Konzessionsverträge abschliessen und Konzessionsabgaben für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die EVU erheben kann.</p> <p>² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang I aufgeführt.</p> <p>³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.</p>
Benützung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die unter Anhang I aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Lauperswil für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Der Gemeinderat Lauperswil vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die EVU bezahlen der Gemeinde Lauperswil für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.</p> <p>² Die Abgabe beträgt mindestens 0.5 Rappen und maximal 2.0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.</p> <p>³ Die Abgabe ist auf maximal CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.</p> <p>⁴ Die EVU belasten diese Abgaben den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat Lauperswil schliesst mit den EVU gemäss Auflistung unter Anhang I Konzessionsverträge ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgaben im Rahmen vom Absatz 1 und 2 vorstehend.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 4 Dieses Reglement tritt am Tag der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p>

Das vorliegende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wurde durch die Stimmberechtigten anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident:

Christian Baumann

Der Gemeindeschreiber:

Jahn Flückiger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 44 vom 31. Oktober 2024 und Nr. 48 vom 28. November 2024 bekannt.

3438 Lauperswil, 6. Dezember 2024

Der Gemeindeschreiber:

Jahn Flückiger

Anhang I

zum Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die gemäss Artikel 1 Absatz 2 betroffenen Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Lauperswil sind:

- BKW Energie AG
- Elektra Emmenmatt